

Abteilungsordnung der Abteilung Tennis des FC Schweitenkirchen

Gemäß § 15 der Satzung des FC Schweitenkirchen vom 17.7.2009 (im Folgenden „Satzung“) ist die Tennisabteilung eine rechtlich unselbständige Abteilung des Gesamtvereins, die sich selbständig verwaltet. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend erlässt die Abteilungsversammlung am 16.10.2019 folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Abteilungszweck

- (1) Aufgabe der Abteilung ist die Pflege des Tennissportes. Die Tennisabteilung fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport. Außerdem pflegt und fördert sie die allgemeine Jugendarbeit.
- (2) Der Abteilungszweck wird erreicht durch
 - die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
 - die Durchführung eines Trainingsbetriebes
 - die Teilnahme an allgemeinen Vereinssportveranstaltungen
 - die Durchführung von Jugendveranstaltungen und jugendfördernden Maßnahmen
 - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen

§ 2 Organe der Tennisabteilung

Die Aufgaben der Tennisabteilung werden durch die Abteilungsleitung (§ 16 Satzung) und die Abteilungsversammlung (§ 17 Satzung) wahrgenommen.

§ 3 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dessen Stellvertreter
 - dem Abteilungskassenwart
 - dem Abteilungsschriftführer.
- (2) Die Abteilungsleitung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Gemäß § 11 der Satzung ist ein Kassenprüfer zu wählen.
- (4) Gemäß § 18 der Satzung ist ein Mitglied für den Ältestenrat zu wählen.
- (5) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, zusätzlich einen Vergnügungswart, einen Sportwart und einen Jugendwart sowie Stellvertreter der einzelnen Organe durch die Abteilungsversammlung wählen zu lassen. Den zusätzlich gewählten Vertretern können Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen werden.

- (6) Die Abteilungsleitung bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt ist.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann die Abteilungsleitung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht durch den Gesamtverein geleistet werden.
- (2) Die Abteilungsleitung hat neben den in § 16 Abs. 2 der Satzung geregelten Aufgaben insbesondere noch folgende Aufgaben:
 - Regelung des Spielbetriebs und der Benutzung der Anlage
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Sanktionen bei Verstößen gegen die Spielordnung
 - Durchführung des Sportbetriebes
 - Trainingsorganisation
 - Erhalt und Pflege der AnlagenNäheres kann in einer Spielordnung geregelt werden.

- (3) Entscheidungen der Abteilungsleitung trifft grundsätzlich der Abteilungsleiter im Benehmen mit den anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung. Bei grundlegenden Fragen, insbesondere Aufgaben i.S.d § 16 Abs. 2 der Satzung entscheidet die Abteilungsleitung in einer Sitzung. Sitzungen der Abteilungsleitung werden durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter, einberufen.
- (4) Die Abteilungsleitung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die zusätzlich gewählten Mitglieder (§ 2 Abs.5) sind zu laden und anzuhören. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Personen, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 5 Ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlung

- (1) Nach § 17 der Satzung hat die Abteilungsversammlung folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Abteilungsleitung,
 - Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung,
 - Wahl eines Vertreters für den Ältestenrat.,
 - Wahl eines Kassenprüfers.Daneben entscheidet sie über Beiträge nach § 7 dieser Abteilungsordnung.
- (2) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30.9. des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung

durch den Abteilungsleiter durch E - Mail an die Mitglieder und auf der Homepage der Abteilung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung kann auch in der örtlichen Tagespresse erfolgen.

- (3) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Abteilung erforderlich ist. Auf Antrag von mindestens 20% der erwachsenen Abteilungsmitglieder muss eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Abteilungsversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang des schriftlichen Antrages, wenn dieser nicht binnen 2 Wochen nach seinem Eingang durch einen schriftlichen Bescheid der Abteilungsleitung abgelehnt wird. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. § 5 Abs. 2 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Die Tennisabteilung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, ohne Berücksichtigung des Lebensalters, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder der Abteilung. Sie können im Ausnahmefall und mit Genehmigung der Abteilungsleitung im Rahmen der Platzordnung aktiv spielen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung zu erklären und mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Eventuell erworbene Schlüssel sind zurückzugeben, ansonsten wird eine Gebühr von 30,-€ fällig.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Abteilungsversammlung ist gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung berechtigt, die Höhe der Beiträge festzusetzen.

- (2) Höhe und Umfang der Pflichten werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Dies gilt auch für die Fälligkeiten und Zahlweisen.
- (3) Für außerordentliche Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Regelungen festlegen.

§ 8 Ausschluss vom Spielbetrieb

Mitglieder und Gäste können für unsportliches und/ oder unsoziales Verhalten sowie bei Verstößen gegen die Platz- und Spielordnung der Abteilung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die Entscheidung, auch zum zeitlichen Umfang, trifft die Abteilungsleitung.

§ 9 Schlussbestimmung

Über Änderungen der Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung. Die jeweils gültigen Fassungen der Abteilungs- sowie der Spiel- und Beitragsordnung werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.